

HVBG-Info 17/1989 vom 29.06.1989, S. 1344 - 1348, DOK 163.43:722/017-BSG

Zur Anwendung der Verjährung (§ 45 Abs. 1 SGB I, § 113 SGB X) und zur Nichtanwendung der Ausschlußfrist (§ 111 SGB X) auf Erstattungsansprüche gemäß § 1504 RVO - BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 43/88

Zur Anwendung der Verjährung (§ 45 Abs. 1 SGB I, § 113 SGB X) und zur Nichtanwendung der Ausschlußfrist (§ 111 SGB X) auf Erstattungsansprüche gemäß § 1504 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 43/88 - (Bestätigung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen von 20.07.1988 - L 17 U 85/87 - vgl. HV-INFO 1988, S. 2002-2009)

Das BSG hat mit Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 43/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die ausschließende Wirkung des § 111 SGB X hat Erstattungsansprüche der Krankenkassen gegen die Träger der Unfallversicherung nach § 1504 RVO in der bis zum 31.12.1988 gültig gewesenen Fassung nicht ergriffen. Orientierungssatz:

Beginn der Verjährungsfrist:

Die Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 SGB I wird nicht erst nach Ablauf des Kalenderjahres in Lauf gesetzt, in dem im Rahmen des Sozialleistungsverhältnisses zwischen der Verletzten und dem Träger der Unfallversicherung ein Leistungsbescheid erlassen wird (vgl. BSG vom 09.02.1989 3 RK 25/87 = HV-INFO 1989, S. 1009-1011). Vielmehr schreibt § 40 Abs. 1 SGB I eindeutig vor, daß Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.